

11.03.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3418 vom 19. Februar 2020
der Abgeordneten Sigrid Beer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8707

Probleme bei der Umstellung von G8 auf G9 übersehen: Welche Antworten gibt die Landesregierung besorgten Schülerinnen und Schülern, Eltern und nicht zuletzt den Schulträgern?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nordrhein-Westfalen hat entschieden, vom achtjährigen auf den neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium umzustellen. Diese Entscheidung wurde grundsätzlich von allen Fraktionen getragen, da die Veränderungsnotwendigkeit allgemein gesehen wurde. Aufgabe der Landesregierung war und ist es, bei der konkreten Umsetzung sorgsam vorzugehen und durch Erlasse und Verordnungen den Prozess zu steuern und zu begleiten. So wurde rechtzeitig die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-S-I) angepasst.

Unvorbereitet zeigt sich die Landesregierung bislang vor dem Problem, vor dem Schülerinnen und Schüler stehen, die im Schuljahr 2023/2024 von anderen Schulformen in die gymnasiale Oberstufe wechseln möchten. Denn in diesem Schuljahr sind die Schülerinnen und Schüler des achtjährigen Bildungsgangs in Klasse 11, die für sie die Qualifikationsphase 1 der Oberstufe bedeutet. Diejenigen des neunjährigen Bildungsgangs besuchen die Klasse 10, die für sie zur Mittelstufe zählt. Die Schülerinnen und Schüler von Real- oder Sekundarschulen, die in die gymnasiale Oberstufe wechseln wollen, brauchen aber eine Möglichkeit in die Einführungsphase zu gelangen (Jahrgangsstufe 10 beim achtjährigen und 11 beim neunjährigen Bildungsgang des Gymnasiums). Sie haben somit die Möglichkeit ein Jahr zu warten, um dann Anschluss an das G9-Gymnasium zu finden – was die Landesregierung nicht ernsthaft empfehlen kann – oder die gymnasiale Oberstufe einer Gesamtschule zu besuchen.

Die Versorgung mit Gesamtschulen ist regional sehr unterschiedlich und ihre Aufnahmekapazitäten sind oft ausgeschöpft. Bei Sekundarschulen kommt hinzu, dass sie oft verbindliche Verträge mit Partnerschulen (Gymnasien und Gesamtschulen) geschlossen haben, die den Schülerinnen und Schülern der Sekundarschule eine bruchlose Fortsetzung ihrer Bildungslaufbahn bei ausreichenden Leistungen sichern soll. Gymnasien können diese Zusage nicht ohne weiteres im Schuljahr 2023/2024 einhalten.

Datum des Originals: 11.03.2020/Ausgegeben: 17.03.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Denkbar wäre zum Beispiel die Schaffung von Lerngruppen an Gymnasien für die Schülerinnen und Schüler, die von anderen Schulformen in diesem Jahr in die gymnasiale Oberstufe wechseln sowie Kooperationen von gymnasialen Oberstufen. Schulträger und Schulen brauchen klare Regeln für ihre Planungen. Schülerinnen und Schüler mit ihren Eltern brauchen Klarheit, welche Perspektiven es für die Fortsetzung der Bildungslaufbahn gibt.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 3418 mit Schreiben vom 11. März 2020 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung nimmt die mit der Kleinen Anfrage verbundene Behauptung, sie sei mit Blick auf den fehlenden Oberstufenjahrgang in Gymnasien im Schuljahr 2023/24 und damit auf Anschlusslösungen für Schülerinnen und Schüler aus Real-, Sekundar- und Hauptschulen „unvorbereitet“, mit Verwunderung zur Kenntnis. Bereits seit dem 15. Juli 2019 findet sich zu dieser Thematik auf der Homepage des Ministeriums für Schule und Bildung in einer sogenannten FAQ-Liste folgende Antwort auf eine entsprechende Frage (vgl. <http://url.nrw/G8-G9>):

„Angesichts unterschiedlicher Rahmenbedingungen vor Ort werden mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf konkrete Maßnahmen zwischen Schulträger, Schulaufsicht und Schulen abgestimmt und Absprachen gegebenenfalls auch schulträgerübergreifend getroffen.“

Folgende Optionen können für die beschriebene Fallgruppe „Seiteneinsteiger aus nicht-gymnasialen Schulformen“ für das Schuljahr 2023/24 in den Blick genommen werden:

- *Wechsel in die gymnasiale Oberstufe von Gesamtschulen.*
- *Wechsel an berufliche Gymnasien.*
- *Andockung an Springergruppen in G9-Gymnasien.*
- *Einfädelerung in die gymnasiale Oberstufe grundständiger G8-Gymnasien, vorhandener G9-Schulversuchsgymnasien oder vorhandener Aufbaugymnasien (jeweils sofern in der Nähe erreichbar).*

Insbesondere dann, wenn in zumutbarer Entfernung keine der genannten Möglichkeiten erreichbar ist oder die Aufnahmekapazitäten der genannten Schulen erschöpft sind, ist zu prüfen, ob ein Jahrgang ausschließlich aus Seiteneinsteigern und Rückläufern des letzten G8-Jahrgangs gebildet werden kann. Dies kann insbesondere dann eine auch schulfachlich vertretbare Option sein, wenn ggf. durch regionale Bündelung eine hinreichende Anzahl von Schülerinnen und Schülern für die Unterbreitung eines angemessenen Kursangebots in der gymnasialen Oberstufe auch für diesen Jahrgang zusammenkommt.“

Vor diesem Hintergrund werden die Fragen der Kleinen Anfrage 3418 wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler sind in diesem Schuljahr in die gymnasiale Oberstufe von anderen Schulformen gewechselt (bitte aufschlüsseln nach Herkunftsschulform und nach Gymnasium bzw. Gesamtschule)?

Die Zahl der Schulformwechsel in die gymnasiale Oberstufe der Schulformen Gesamtschule, Gymnasium und berufliches Gymnasium im Jahr 2019/20 kann gegliedert nach der Herkunftsschulform der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Angaben für die

zurückliegenden Jahre wurden in der Tabelle 8.11 der Broschüre „Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2018/19“ veröffentlicht. Diese kann von den Internetseiten des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen heruntergeladen werden.

Schulformwechsel von der Sekundarstufe I in die gymnasiale Oberstufe - 2019/20

Herkunftsschulform	aufnehmende Schulform			insgesamt
	Gesamtschule	Gymnasium	berufliches Gymnasium	
Hauptschule	350	125	302	777
Realschule	3.808	4.371	4.929	13.108
Sekundarschule	376	620	801	1.797
Gemeinschaftsschule	35	32	54	121
Gesamtschule	15.213	476	1.496	17.185
Gymnasium	263	57.173	2.135	59.571
sonstige	67	22	122	211
insgesamt	20.112	62.819	9.839	92.770

sonstige Schulformen: Förderschule, Freie Waldorfschule, PRIMUS-Schule

2. Wie groß ist die Kapazität der gymnasialen Oberstufen der Gesamtschulen hinsichtlich der Aufnahme aller Schülerinnen und Schüler anderer Schulformen im Schuljahr 2023/2024?

Für die Gymnasialen Oberstufen aller Schulformen mit Sekundarstufe II gibt es keine landesweit festgelegten Kapazitätsgrenzen.

3. Welche Möglichkeiten sollen Gymnasien und Schulträgern eröffnet werden, um Lösungen für das besondere Schuljahr zu finden?

4. Wie ist der Zeitplan zur Schaffung der notwendigen rechtlichen Voraussetzungen und zur Information der Betroffenen?

5. Wie werden Schulträger, Schulen, Eltern und Schülerinnen und Schüler informiert, welche Perspektiven es im Schuljahr 2023/2024 zum Besuch der gymnasialen Oberstufe gibt?

Die Fragen 3, 4 und 5 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Antwort zu diesen Fragen findet sich u.a. in der in den Vorbemerkungen zitierte Passage aus der Homepage des Ministeriums für Schule und Bildung. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Sachverhalt wiederholt in den bekannten Austauschformaten mit den betroffenen Partnern (u.a. in Schulleiterdienstbesprechungen, Mitgliederversammlungen der Landeselternschaft und Direktorenvereinigungen, Landesdezernentenkonferenzen) thematisiert worden ist, ohne dass im Nachgang hierzu die in der Kleinen Anfrage konstatierte „Besorgnis“ zu erkennen gewesen wäre. Weitere Informationen für alle Beteiligten folgen mit hinreichender Vorlaufzeit zum Schuljahr 2023/24 in Abhängigkeit von den zum jeweiligen

Zeitpunkt zu entscheidenden Aspekten. Bereits jetzt solche Konkretisierungen vorzunehmen, erscheint angesichts der Tatsache, dass es sich um einen Übergang von Schülerinnen und Schülern, die derzeit in Klasse 7 unterrichtet werden, verfrüht. Diese werden zu den Zeitpunkten vorgenommen, zu denen eine hinreichende Stabilität der Rahmenbedingungen für die Jahre 2023 bis 2026 vorliegt. Das Ministerium für Schule und Bildung wird auf der Basis dann aktualisierter Zahlen gemeinsam mit Schulaufsicht und Schulträgern sowie in gewohnt enger Abstimmung mit den jeweils Betroffenen passende Lösungen für unterschiedlichste regionale Konstellationen parat haben.